

Salzburger Landesverfassung 1921 - 2021 im Überblick

1934

- Erlassung der ständestaatlichen Verfassung
- Ernennung der Mitglieder des Landtages durch die Landesregierung
- Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Landtages

1938

Anschluss an das Deutsche Reich und Auflösung des Landtages. Salzburg wird zu einem Reichsgau des Deutschen Reichs

1954

- Aufstockung der Landesregierung von fünf auf sieben Mitglieder
- Erhöhung der Landtagsmandate von 26 auf 32 Abgeordnete

1974

Landtag besteht nun aus 36 Abgeordneten

1979

Volksanwaltschaft wird für die Landesverwaltung zuständig

1985

Einführung der Volksbefragung, Senkung auf 10.000 Wahlberechtigte für die Unterstützung

2005

Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre

1992/
2012

Mitbestimmung des Landtages bei der europäischen Integration. 2012 wird die Mitwirkung in erweiterter Form in Art. 50a bis Art. 50c Bestandteil der Landesverfassung

2013

Finanzgebarung des Landes ist grundsätzlich risikoavers auszurichten. („Spekulationsverbot“)

2016

- Bekenntnis zur partizipativen Demokratie
- Schaffung eines Bürgerinnen- und Bürgerrates
- Verankerung des Jugendlandtages in der Geschäftsordnung

Landesverfassung 1921

- Klare Trennung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung
- Wahlrecht für Personen, die älter als 19 Jahre sind
- Landtagspräsident steht an der Spitze des Landtages
- Landtag besteht aus 28 Mitgliedern
- Wahl der Landesregierung durch den Landtag
- Bildung der aus sechs Mitgliedern bestehenden Landesregierung nach dem Proporzsystem
- Berufsverbot für den Landeshauptmann und seine Stellvertreter
- Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag, Möglichkeit der Abwahl der Landesregierung durch den Landtag
- Kontrolle der Landesregierung durch den Landtag
- Entschließungsrecht des Landtages
- Volksabstimmung und Volksbegehren als Mittel der direkten Demokratie

Landesverfassung 1945/1947

- Wiedererrichtung eines freien und selbstständigen Österreich
- Wiederinkraftsetzung der Landesverfassung 1921 mit Wirkung vom 12. Dezember 1945
- Der Landtag besteht aus 26 Abgeordneten und die Landesregierung aus fünf Mitgliedern

Landesverfassung 1999

- Bildung der Landesregierung nach dem Mehrheitssystem und Abschaffung des Regierungsproporz
- Einstimmigkeitsprinzip in der Landesregierung
- Schaffung von Staatszielbestimmungen in Art. 9 L-VG
- Petitionsrecht wird Teil der Landesverfassung
- Geschäftsordnung des Landtages ist ein Gesetz
- Ausbau der Minderheitsrechte (Untersuchungsausschuss, Volksbefragung, Anfragerechte, Kontrolle durch den Landtag, ...)